

---

# Parkplatzreglement

---



Politische  
Gemeinde  
Uznach

# **Inhaltsverzeichnis Parkplatzreglement**

## **I. Geltungsbereich**

Art. 1 Geltungsbereich  
Vollzug

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 2 Parkplätze  
Art. 3 Erstellungspflicht

## **III. Anlage von Parkplätzen**

Art. 4 Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung  
Art. 5 Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen  
Art. 6 Härtefälle

## **IV. Ersatzlösungen**

Art. 7 Realersatz  
Art. 8 Ersatzabgabe  
Art. 9 Verwendung der Ersatzabgaben  
Art. 10 Sicherstellung der Ersatzabgabe  
Zeitpunkt der Erfüllung  
Art. 11 Rückerstattung

## **V. Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund**

Art. 12 Dauerparkierung auf öffentlichem Grund

## **VI. Schlussbestimmung**

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Uznach erlässt, gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes, Art. 72 des kant. Baugesetzes sowie Art. 7 der Verordnung über die Abgabe für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund, ein

## **PARKPLATZREGLEMENT**

### **I. Geltungsbereich**

#### **Art. 1**

Geltungsbereich  
Vollzug

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der politischen Gemeinde Uznach.

Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug.

### **II. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 2**

Parkplätze

Parkplätze im Sinne dieses Reglementes sind Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund. Als Abstellflächen gelten Ein- und Abstellplätze.

Die Parkplätze werden ihrer Zweckbestimmung gemäss in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) reservierbare Parkplätze für Bewohner und weitere Benutzer einer Baute und Anlage;
- b) allgemein zugängliche Besucherparkplätze.

Garagenvorplätze gelten nicht als Parkplätze.

#### **Art. 3**

Erstellungspflicht

Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen besteht:

- a) für den Bauherrn bei Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen;
- b) für den Eigentümer einer bestehenden Baute oder Anlage, wenn deren Benützung den Verkehr auf einer öffentlichen Strasse wesentlich erschwert und dieser Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann.

Wird eine Gesamtüberbauung etappenweise verwirklicht, so sind für jede Etappe rechtzeitig die hierfür notwendigen Parkplätze zu schaffen.

### III. Anlage von Parkplätzen

#### Art. 4

Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung

Der Gemeinderat legt nach Massgabe von Art. 5 Anzahl, Ausmass und Zweckbestimmung der zu erstellenden Parkplätze fest.

Bei Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen werden Anzahl und Ausmass entsprechend dem Mehrbedarf festgelegt.

Vorgeschriebene Parkplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben. Änderungen von Anzahl, Ausmass oder Zweckbestimmung sind bewilligungspflichtig.

#### Art. 5

Berechnung des Bedarfs an Parkplätzen

Die Anzahl der erforderlichen Parkplätze wird wie folgt festgelegt:

Nutzungsart		1 Parkplatz ist erforderlich pro	Bemerkungen
Wohnbauten	für Bewohner für Besucher	1 Wohnung 8 Wohnungen	pro Wohnung werden 80 m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche gerechnet
Industrie- und Gewerbebetriebe	für Beschäftigte für Besucher	3 Arbeitsplätze 10 Arbeitsplätze	
Dienstleistungsbetriebe	für Beschäftigte für Besucher	2 Arbeitsplätze 4 Arbeitsplätze	pro Arbeitsplatz werden 35 m <sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche gerechnet
Verkaufsgeschäfte	für Beschäftigte für Besucher	2 Arbeitsplätze 2 Arbeitsplätze	pro Arbeitsplatz werden 25 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche gerechnet
Restaurant	für Beschäftigte für Besucher	3 Arbeitsplätze 6 Sitzplätze	
Hotel	für Besucher	4 Betten	

Von Fall zu Fall werden festgelegt:

- der Berechnungsmodus für nicht aufgeführte Kategorien wie Einkaufszentren, öffentliche Bauten und Anlagen usw.,
- die allfällige Bedarfsreduktion zufolge Anrechnung von Personentransportmitteln, soweit deren ständiger Einsatz gesichert ist, oder die Mehrfachnutzung von Parkplätzen.

#### **Art. 6**

Härtefälle

Wenn die Anwendung von Art. 5 zu einer offensichtlichen Härte führt, kann von diesem abgewichen werden.

### **IV. Ersatzlösungen**

#### **Art. 7**

Realersatz

Lassen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Parkplätzen nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder können die Parkplätze aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen nicht erstellt werden, so sind in angemessener Nähe zum Baugrundstück entsprechende Parkplätze zu beschaffen, deren dauernde Verfügbarkeit im Grundbuch sicherzustellen ist.

#### **Art. 8**

Ersatzabgabe

Ist ein Realersatz nicht möglich, ist für jeden fehlenden Parkplatz eine Ersatzabgabe in folgender Höhe zu entrichten:

- a) in den Kernzonen A, B und C Fr. 3'000.—
- b) im übrigen Gebiet Fr. 2'000.—

Die Zahlung der Ersatzabgabe gibt keinen Benützungsanspruch auf örtlich oder nach Anzahl festgelegte Parkplätze.

#### **Art. 9**

Verwendung der Ersatzabgaben

Die Ersatzabgaben sind für Errichtung und Betrieb öffentlich benützbarer Parkieranlagen zu verwenden.

#### **Art. 10**

Sicherstellung der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn durch eine Bankgarantie oder in anderer geeigneter Weise sicherzustellen.

Zeitpunkt der Erfüllung

Die Ersatzabgabe wird auf den Zeitpunkt des Bezuges bzw. der Inbetriebnahme der Baute oder Anlage fällig.

#### **Art. 11**

Rückerstattung

Werden innert zweier Jahre nach Fälligkeit der Ersatzabgabe fehlende Parkplätze erstellt oder entsprechende Ersatzplätze beschafft, kann die dafür bezahlte Ersatzabgabe durch den Eigentümer der Baute oder Anlage, ohne Geltendmachung einer Zinsforderung, zurückverlangt werden.

Bei Erstellung fehlender Parkplätze oder Ersatzbeschaffung nach Ablauf von zwei Jahren wird die Rückerstattung für das dritte und jedes weitere Jahr der späteren Erstellung um je 10 Prozent pro Jahr reduziert.

## **V. Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund**

### **Art. 12**

Dauerparkierung auf öffentlichem Grund

Motorfahrzeugbesitzer, die über keine Abstellfläche auf privatem Grund verfügen und ihr Motorfahrzeug nachts regelmässig auf öffentlichem Grund in der Gemeinde abstellen, haben eine Gebühr von Fr. 20.-- pro Monat zu entrichten.

## **VI. Schlussbestimmung**

### **Art. 13**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das kant. Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 18. März 1981.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindammann

E. Dörig

Der Gemeinderatsschreiber

F. Widmer

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 22. Juli 1981.